

Stadt Heinsberg
Jugendamt
Kindertagespflege
Apfelstr. 60
52525 Heinsberg



kindertagespflege@heinsberg.de

Antrag auf Kindertagespflege

(gem. § 23 Sozialgesetzbuch acht (SGB VIII))

Angaben zum Kind

Name	
Vorname	
Geburtstag	
Geburtsort	
Konfession*	
Staatsangehörigkeit	
Straße/ Hausnummer	
PLZ/ Ort	

Wurde ein Antrag auf Kindertagespflege für ein Geschwisterkind, das im selben Haushalt lebt gestellt?

ja nein

falls ja:

Name: _____

Vorname: _____

Name: _____

Vorname: _____

Name: _____

Vorname: _____

*Angaben sind freiwillig

Antragsteller/inMutter Vater Vormund **Sorgeberechtigt ist:**Mutter Vater Vormund **Angaben zu den Eltern/ dem Vormund des Kindes:**

	Mutter	Vater	Vormund
Name			
Geburtsname			
Vorname			
Geburtsstag			
Geburtsort			
Familienstand			
Religion*			
Straße/ Hausnummer			
PLZ/ Ort			
Telefonnummer*			
Mobilnummer*			
E-Mail-Adresse*			
Erlerner Beruf*			
Ausgeübter Beruf*			
Arbeitgeber*			
Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache*			

*Angaben sind freiwillig

Familienkonstellation

Geschwister*

Name/ Vorname	Geb.-Datum	Wohnort	Kita/ Schule/ Ausbildung (Abwesenheitszeiten)	Status*

Status*:Bitte benutzen Sie folgende Abkürzungen: gemeins. leibliches Kind (L), leibliches Kind Bewerber (B), leibliches Kind PartnerIn (P), ehel. Kind (ehel.), nichteheliches Kind(NE), Pflegekind (PK), Adoptivkind (AK)

In Notfällen sollen folgende Personen kontaktiert werden. Sie sind berechtigt, das Kind bei der Tagespflegeperson abzuholen*

Name/ Vorname	Verhältnis	Straße/ Hausnummer	Telefonnummer	Mobilnummer

*Angaben sind freiwillig

Warum ist Kindertagespflege erforderlich?

Mutter:

- Berufstätigkeit (Bitte Arbeitszeitenbescheinigung des Arbeitgebers, siehe Anhang, vorlegen)
- Berufsausbildung (Bitte Arbeitszeitenbescheinigung und Bescheinigung über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses des Arbeitgebers, siehe Anhang, vorlegen)
- Schulausbildung (Bitte Schulbescheinigung der Schule und einen Stundenplan vorlegen)
- Berufsausbildung (Bitte Arbeitszeitenbescheinigung und Bescheinigung über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses des Arbeitgebers, siehe Anhang, vorlegen)
- Studium (Bitte Studienbescheinigung vorlegen)
- Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (Bitte Teilnahmebescheinigung vorlegen)
- Berufsausbildung (Bitte Arbeitszeitenbescheinigung und Bescheinigung über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses des Arbeitgebers, siehe Anhang, vorlegen)
- sonstige Gründe: _____

Abwesenheitszeiten der Mutter/ Pflegemutter:

(einschließlich der Fahrzeiten und Pausenzeiten)

- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden
- Der Einsatz erfolgt zu unregelmäßigen Zeiten:

- Der Einsatz erfolgt innerhalb eines Zeitrahmens, z.B. Gleitzeit an folgenden Tagen:
- Der Einsatz erfolgt zu festen Zeiten an folgenden Tagen:

Wochentag	abwesend von	abwesend bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

*Angaben sind freiwillig

Vater/ Pflegevater:

- Berufstätigkeit (Bitte Arbeitszeitenbescheinigung des Arbeitgebers, siehe Anhang, vorlegen)
- Berufsausbildung (Bitte Arbeitszeitenbescheinigung und Bescheinigung über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses des Arbeitgebers, siehe Anhang, vorlegen)
- Schulausbildung (Bitte Schulbescheinigung der Schule und einen Stundenplan vorlegen)
- Berufsausbildung (Bitte Arbeitszeitenbescheinigung und Bescheinigung über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses des Arbeitgebers, siehe Anhang, vorlegen)
- Studium (Bitte Studienbescheinigung vorlegen)
- Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (Bitte Teilnahmebescheinigung vorlegen)
- Berufsausbildung (Bitte Arbeitszeitenbescheinigung und Bescheinigung über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses des Arbeitgebers, siehe Anhang, vorlegen)
- sonstige Gründe: _____

Abwesenheitszeiten der Vater:

(einschließlich der Fahrzeiten und Pausenzeiten)

- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden
- Der Einsatz erfolgt zu unregelmäßigen Zeiten:

- Der Einsatz erfolgt innerhalb eines Zeitrahmens, z.B. Gleitzeit an folgenden Tagen:
- Der Einsatz erfolgt zu festen Zeiten an folgenden Tagen:

Wochentag	abwesend von	abwesend bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

*Angaben sind freiwillig

Angaben zum Kind

Das Kind _____

- besucht kein anderes Betreuungsangebot
- besucht eine Kita in der Zeit von _____ bis _____ Uhr
(Buchungsumfang) _____ Stunden
- besucht die Schule in der Zeit von _____ bis _____ Uhr
- Ein Antrag auf einen Betreuungsplatz in der Offenen Ganztagschule (OGS) wurde gestellt
- Ein Antrag auf einen Betreuungsplatz in der Offenen Ganztagschule (OGS) wurde **nicht** gestellt

Betreuungszeiten

- Die regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit beträgt _____ Stunden
- Die Betreuung erfolgt zu unregelmäßigen Zeiten:

- Die Betreuung erfolgt innerhalb eines Zeitrahmens an folgenden Tagen:
- Die Betreuung erfolgt zu festen Zeiten an folgenden Tagen:

Wochentag	Betreuungszeit von	Betreuungszeit bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Gewünschter Beginn der Eingewöhnung: _____

Gewünschter Beginn der Kindertagespflege: _____

Sind Fahr-, Bring- oder Abholdienste (z.B. zu Kita/Schule) erforderlich?

ja nein

falls ja: welche/ wann _____

*Angaben sind freiwillig

Weitere wichtige Informationen zum Kind _____

chronische, ansteckende oder schwerwiegende Krankheiten	
Allergien	
Regelmäßige Medikamentengabe	
Besonderer Förderbedarf	
Kinderarzt*	
Krankenversicherung/-nummer*	

Haustiere im Haushalt der Tagespflegeperson sind

- gewünscht
- unproblematisch
- problematisch
-

*Angaben sind freiwillig

Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege werden nach § 90 Abs. 1 SGB VIII Elternbeiträge erhoben. Näheres regelt die Satzung der Stadt Heinsberg über die „Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege“.

Danach haben Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten.

Gem. § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Heinsberg sind die Eltern verpflichtet, alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. Änderung des Wohnsitzes, des Betreuungsumfanges oder -zeiten sowie dem Einkommen) anzuzeigen.

Weitere Informationen stehen auf der Homepage der Stadt Heinsberg zur Verfügung.

Erklärung

Die Richtigkeit der oben gemachten Angaben versichere ich/ versichern wir hiermit. Mir/ uns ist bekannt, dass das Jugendamt zur Durchführung der Kindertagespflege Sozialdaten erheben und auswerten muss. Damit bin ich /sind wir einverstanden.

Sozialdaten dürfen vom Jugendamt nur im Falle einer Fremdbelegung in einer anderen Kommune und nur zu diesem Zwecke an die entsprechende zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Die Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Sorgeberechtigte
(Mutter/ Vormund)

Sorgeberechtigter
(Vater/ Vormund)

*Angaben sind freiwillig

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII werden bei Ihnen personenbezogenen Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Stadt Heinsberg –Der Bürgermeister-
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/140
Fax: 02452/14-1095
E-Mail-Adresse: stadt@heinsberg.de
Internet-Adresse: www.heinsberg.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Heinsberg
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/141730
E-Mail-Adresse: datenschutz@heinsberg.de

3. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Straße: Kavalleriestr. 2-4
Postleitzahl: 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Rechtsgrundlage hierfür sind die §§23 (Förderung in Kindertagespflege) und 24 (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) SGB VIII

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Jugendamt nur im Falle einer Fremdbelegung in einer anderen Kommune und nur zu diesem Zwecke an die entsprechende zuständige Stelle weitergeleitet werden

*Angaben sind freiwillig

6. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

Es besteht keine Absicht der Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre Daten werden 10 Jahre nach Antragsstellung, bzw. Einstellung der Hilfe gespeichert.

8. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Heinsberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 3. dieses Bogens.

Arbeitszeitbescheinigung/ Schulbescheinigung

Name	Vorname	Geburtsdatum					
Anschrift							
ist bei uns an folgender Arbeitsstätte/ Schule (Bezeichnung, Anschrift)							
beschäftigt als	seit/ab		bis (bei befristetem Vertrag)				
Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden							
<input type="checkbox"/> Der Einsatz erfolgt zu unregelmäßigen Zeiten, z.B. Schichtdienst <input type="checkbox"/> Der Einsatz erfolgt innerhalb eines Zeitrahmens, z.B. Gleitzeit, an folgenden Tagen: <input type="checkbox"/> Der Einsatz erfolgt zu festen Zeiten an folgenden Tagen:							
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
von							
bis							
ggf. Erläuterungen:							

 Ort, Datum

 Unterschrift/Stempel

Arbeitgeber

*Angaben sind freiwillig

Arbeitszeitbescheinigung/ Schulbescheinigung

Name	Vorname	Geburtsdatum					
Anschrift							
ist bei uns an folgender Arbeitsstätte/ Schule (Bezeichnung, Anschrift)							
beschäftigt als	seit/ab		bis (bei befristetem Vertrag)				
Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden							
<input type="checkbox"/> Der Einsatz erfolgt zu unregelmäßigen Zeiten, z.B. Schichtdienst <input type="checkbox"/> Der Einsatz erfolgt innerhalb eines Zeitrahmens, z.B. Gleitzeit, an folgenden Tagen: <input type="checkbox"/> Der Einsatz erfolgt zu festen Zeiten an folgenden Tagen:							
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
von							
bis							
ggf. Erläuterungen:							

 Ort, Datum

 Unterschrift/Stempel

Arbeitgeber

*Angaben sind freiwillig

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

(§§ 62 SGB VIII, 97 a SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung vom 04.05.2020)

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
-Jugendamt-
z. H. Frau I.Dohmen/Frau Münchhoff
Apfelstr. 60
52525 Heinsberg

Von der Verwaltung auszufüllen:

Name:

Einr.-Nr.:

seit:

Die Stadt Heinsberg, das Land Nordrhein-Westfalen und die Träger der Einrichtungen finanzieren die Kosten des Betriebes der Tageseinrichtungen. Diese Kosten erfordern einen erheblichen Einsatz von Steuermitteln. Deshalb ist es erforderlich, Elternbeiträge zu erheben.

Nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Stadt Heinsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege in der Stadt Heinsberg vom 04.05.2020 haben die Eltern der Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder die Tagespflege in Anspruch nehmen, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Ein kostendeckendes Essensgeld wird unmittelbar vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erhoben.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung bzw. nehmen mehrere Kinder eine Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die vorgenannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Unabhängig vom Aufnahme- und Abmeldedatum sind jeweils die vollen Monatsbeiträge zu entrichten.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung.

Zur Feststellung, in welchem Umfang die Eltern oder Personen, die nach § 1 Abs. 2 der Satzung an die Stelle der Eltern treten, Beiträge zu übernehmen haben, ist eine Erklärung über die positiven Einkünfte abzugeben.

Ich darf Sie in Ihrem Interesse bitten, diese „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ sowie die erforderlichen Einkommensnachweise **innerhalb von zwei Wochen** einzureichen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Eltern verpflichtet sind, die Zugehörigkeit zu der maßgebenden Einkommensgruppe dem Jugendamt der Stadt Heinsberg als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderte Glaubhaftmachung ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Name und Ort der Tageseinrichtung

Kinder im Haushalt:

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Wird eine Tageseinrichtung besucht? Welche?

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen*Hinweis:*

*Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.*

Angaben zu den Eltern/Pflegeeltern:

	Vater/Pflegevater	Mutter/Pflegemutter
Name		
Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Telefon		
Erwerbstätigkeit als (genaue Bezeichnung Ihrer derzeitigen Tätigkeit)		
Staatsangehörigkeit		

Erläuterung zu positiven Einkünften:

Maßgebend für die Festsetzung des monatlichen Elternbeitrages ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Anzugeben sind die **positiven Einkünfte** aus den jeweiligen Einkommensarten. **Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind nicht abzuziehen.**

Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Steuererklärung entnommen werden.

Auch positive Einnahmen eines Ehegatten/einer Ehegattin sind nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehegatten/der anderen Ehegattin zu verrechnen.

Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus Ihrem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich (und zwar in der Zeile „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“) oder lässt sich errechnen aus Ihrer Lohnsteuerbescheinigung, wobei hier die Werbungskosten bzw. die Werbungskostenpauschale von **1.200,00 €** jährlich abzuziehen sind.

Bei Beamten und ähnlichen Einkommensbeziehern, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung erbringen, wird das Einkommen aus diesen Beschäftigungsverhältnissen um 10 % erhöht.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbeträge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.

Nicht aufzuführen sind Reisekosten und Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören zum Beispiel:

- a) - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen
 - Renten
 - Unterhaltsleistungen
- b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, zum Beispiel
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld usw.
- c) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, zum Beispiel
 - Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen

Sie können Angaben in den Unterlagen, die Sie als Anlage beifügen, unleserlich machen, die für den Nachweis Ihrer Angaben nicht erforderlich sind (zum Beispiel Einkünfte des Ehegatten, der mit dem Kind nicht verwandt ist).

Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind die Eltern gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 und 6 der Satzung verpflichtet, die vollständigen Einkommensbelege vorzulegen, sobald diese komplett vorliegen und soweit diese zutreffend sind:

- a) den Einkommenssteuerbescheid (vollständig mit allen Seiten, auch die Seiten mit den Erläuterungen)
- b) bei Arbeitnehmern/innen zusätzlich die Lohn-/Gehaltsabrechnung/en für den Monat Dezember (bei Arbeitgeberwechsel zudem die letzte Abrechnung des vorherigen Arbeitgebers)
- c) Belege über steuerfreie Einkünfte (z. B. aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob), z. B. die Verdienstabrechnung oder den Meldebogen für die Sozialversicherung, Arbeitslosengeldbescheide bzw. Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter) oder anderen Sozialgesetzen
- d) Nachweise über erhaltene Unterhaltszahlungen für die Eltern und/oder das betreute Kind
- e) Nachweise über sonstige Einkünfte und Lohnersatzleistungen (z.B. Wohngeld, Überbrückungsgeld, Krankengeld, Kapitalerträge, Renten, Elterngeld)

Die nachstehende Übersicht soll Ihnen die Berechnung der positiven Einkünfte erleichtern:

	Vater/Pflegevater	Mutter/Pflegemutter
1. Angaben zu den Einkünften		
Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn)		
./. Werbungskosten (in tatsächlicher Höhe), alternativ Werbungskosten-Pauschalbetrag		
Zuschlag von 10 v. H. gem. § 5 Abs. 3 der Sat-zung (bei Beamten u. ä. Einkommensbeziehern sind die anrechenbaren Einkünfte - Einnahmen aus diesem Beschäftigungsverhältnis minus Werbungskosten – um 10 % zu erhöhen)		
Einkünfte aus selbständiger Arbeit		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft		
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung		
Einnahmen aus Kapitalvermögen		
Anrechenbare Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (laut Steuerbescheid)		
2. Sonstige Einnahmen (hierzu gehören insbesondere)		
Steuerfreie Einnahmen		
Arbeitslosengeld		
Krankengeld		
Wohngeld		
Arbeitslosengeld II		
Renten		
Unterhaltszahlungen		
Elterngeld		
Summe der sonstigen Einnahmen		
3. Kinderfreibeträge (für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abzuziehen) 2023: 8.952 €		
4. Gesamtsumme der Einkünfte und Einnahmen		
5. Anrechenbares Einkommen	_____ €	

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung ist bei der Zuordnung des Kindes zu den zwei Altersstufen (über oder unter 2 Jahren) das Alter zugrunde zu legen, das das Kind am 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben wird.

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2020

Gruppe	Jahreseinkommen	2 Jahre bis Schuleintritt			unter 2 Jahre		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 27.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 38.000,- €	51,05 €	59,20 €	82,40 €	90,53 €	127,66 €	165,36 €
3	bis 50.000,- €	85,99 €	98,95 €	135,47 €	136,65 €	192,01 €	246,19 €
4	bis 62.000,- €	135,47 €	155,49 €	209,67 €	181,40 €	253,26 €	326,31 €
5	bis 74.000,- €	177,87 €	204,96 €	277,99 €	204,96 €	286,25 €	368,71 €
6	bis 86.000,- €	213,22 €	245,02 €	333,36 €	246,19 €	343,97 €	442,91 €
7	bis 98.000,- €	248,55 €	286,25 €	388,71 €	287,42 €	401,68 €	517,12 €
8	bis 110.000,- €	279,69 €	328,14 €	445,35 €	320,29 €	447,38 €	576,20 €
9	über 110.000,- €	314,50 €	374,27 €	507,72 €	357,31 €	499,00 €	642,93 €

Gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 61 ff. Achtes Buch Sozialgesetz-buch (SGB VIII) sowie §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) werden Sie wie folgt belehrt:

Verantwortlicher für die Verarbeitung der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ist der Bürgermeister der Stadt Heinsberg, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/140, Fax: 02452/14-1095, E-Mail: stadt@heinsberg.de).

Datenschutzbeauftragter für die Stadtverwaltung Heinsberg ist Thomas Franken, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/14-3231, E-Mail: datenschutz@heinsberg.de).

Im Rahmen des Antrags auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22,22a SGB VIII benötigt das Stadtjugendamt Heinsberg die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X sowie der einschlägigen Regelungen der DS-GVO.

Die Übermittlung der Daten erfolgt nach Maßgabe der §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 ff. SGB X an die in § 35 SGB I genannten Stellen. Die Daten werden gespeichert, soweit sie für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, maximal jedoch 10 Jahre nach Einstellung der Hilfe.

Auf Ihre Rechte zur Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlagen hierfür sind §§ 81 bis 84 a SGB X sowie Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beschwerden in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten sind an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (Telefon 0211/384240, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de) zu richten.

Als Anlage ist beigefügt (in Kopie):

- aktuelle Einkommensnachweise **laufendes Jahr**
(z. B. Gehaltsabrechnungen, Nachweise über Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld)
- Einkommensteuerbescheid (vorangegangenes Kalenderjahr)
vollständig, mit Erläuterungen
- Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers
- vollständiger** Elterngeldbescheid
- aktueller Bescheid über Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII**
- Wohngeldbescheid**

Ich lege keine Nachweise vor und bin mit der Festsetzung in die höchste Einkommensstufe einverstanden.

Ich/Wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des
Vaters/Pflegevaters

Unterschrift der
Mutter/Pflegemutter